

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **10 (1939)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)
SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juni 1939 - No. 6 - Laufende No. 88 - 10. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Die Strafe von Dr. Martin Schmid, Seminardirektor, Chur *)

Wie wir die menschliche Unvollkommenheit erklären, das steht außerhalb meiner Betrachtung; aber wir wissen, daß der Mensch unvollkommen ist. Er verstößt immer wieder gegen das Sittengesetz, gegen sein besseres Ich, gegen die Ordnungen, welche der Staat und andere Gemeinschaften verlangen. Er tut das Böse, oft gegen seinen Willen. Er folgt, nach der bekannten Formulierung Häberlins, den Trieben und verleugnet den Geist.

Folge der Triebgebundenheit, Triebbeherrschung ist das schlechte Gewissen, weil ja der gesunde Mensch um die absoluten Forderungen des Geistes weiß. Wesen und Entwicklung des Gewissens, etwa vom zweiten Jahre an, dürfen uns leider hier nicht aufhalten. Aber eine Frage sei aufgeworfen! Ob man das Gewissen ertöten könne und um der Kraftgewinnung willen töten solle? Daß die Frage gestellt werden kann (und heute gestellt wird), zeigt, wie sehr unsere heutige Kultur an einem Kreuzweg angelangt ist. Ich glaube, man könnte das Gewissen wirklich zudecken und tief verschütten; man würde die christlichen Satzungen und humanistischen Forderungen umkehren, die sittlichen Maßstäbe vertauschen; schön würde häßlich und häßlich würde schön, gut würde böse und böse würde gut. Die brutale Blutherrschaft, das Chaos und die furchtbare Tragödie des Machttriebes, der Fall in Wahnsinn, Ausrottung alles Geistgerichteten, der Sturz in die Unkultur wären die Folge. Die Tragödie ist geschrieben: Macbeth! Shakespeares „Macbeth“ beginnt mit einer seltsamen Szene. Die Hexen beschließen, den aus siegreicher Schlacht heimkehrenden Helden zu verderben. Ueber die Heide weht ihr schauriges Lied:

„Wüst ist schön, und schön ist wüst!“
So klingt zu allen Zeiten das Hexenlied!

*) Diese Ausführungen sind die Niederschrift eines Vortrages, gehalten in Chur an der 95. Tagung des Schweiz. Vereins für Heimerziehung und Anstaltsleitung. Der Vortrag wurde allerdings wegen der knappen Zeit gekürzt.

Man braucht Erziehern nicht zu sagen, daß die Entfaltung und Entwicklung eines scharfen und feinhörigen Gewissens die eine Hauptaufgabe aller christlichen und menschlichen Erziehung ist. (Ich will nebenbei die andere Hauptaufgabe nennen: den jungen Menschen so ausrüsten, daß er seinem Gewissen folgen kann.)

Wo nun das schlechte Gewissen nagt, setzt ein wichtiger Akt der Erziehung ein. Es zeigt Verfehlung an. Das schlechte Gewissen ist der Seismograph, der die leisesten Erschütterungen des seelischen Lebens aufzeichnet. Es verlangt Umkehr, Opfer, Sühne; es verlangt Strafe für die Verfehlung. Strafe sühnt und befreit. Strafe ist wie alle rechte Erziehung Befreiung, Freimachen, wie ja auch im Religiösen mit der Strafe und dem Gericht die Verheißung verbunden ist. Wir haben es wohl in unserer Jugend und vielleicht auch noch später alle erlebt, daß verheimlichte Sünde, verborgene Fehle, furchtbar ist, daß aber Bekenntnis befreit und Strafe entlastet. Sie erinnern sich jener schönen Stelle in C. F. Meyers „Richterin“. Die Richterin Stemma auf Malmort im Rätierland hat, erschüttert vom Leid ihrer Tochter, den Entschluß gefaßt, zu bekennen. „Eine Weile kniete sie starr und steinern. Dann erklärte sich das Angesicht, und ein Schauer der Reinheit badete sie vom Haupt zur Sohle.“ Und später, wie sie Kaiser Karl erstaunt betrachtet, da sie das Gericht begehrt, heißt es: „Sie leuchtete von Wahrheit.“ Das ist die Wirkung der Strafbereitschaft. Schon das Kind und der Jugendliche empfinden ähnlich. Wenn ein Kind den Erzieher liebt, will es für ein Vergehen von ihm lieber bestraft als kalt gestellt werden. Ein Sechzehnjähriger schrieb mir einmal in einem Aufsatz: „Besser eine unverdiente Strafe erleiden als eine verdiente Strafe nicht erleben.“ Der Sinn der Strafe ist hier zweifellos richtig geahnt. Die Strafe macht einen Strich durch das Vergangene. Ein neues Leben kann beginnen. So gesehen, muß die Strafe Besserungsstrafe sein, also